



Ingenieurvertrag für Infrastrukturplanung

zwischen dem **Kreis Bergstraße - Eigenbetrieb Schule + Gebäudewirtschaft**

vertreten durch **die Betriebsleitung**

in **Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim**

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

dem Ingenieurbüro

vertreten durch

in

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Infrastrukturplanungsleistungen für folgende Baumaßnahme:

Schul – und Bildungszentrum Ost, Viernheim

Der Auftrag umfasst folgende Ingenieurbauwerke und Freianlagen:

Baufeld: Schul – und Bildungszentrum Ost, Viernheim, Flur 21, Nr. 50-66

Das Bauvorhaben ist in der Anlage zum Anhang 1 der nachstehenden Verträge sowie in der Anlage B 0_ Projektbeschreibung zu diesem Vertrag näher beschrieben.

§ 2 Infrastrukturplanungsleistungen

2.1 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber bezüglich des in § 1 genannten Bauvorhabens mit der Infrastrukturplanung beauftragt. Diese Infrastrukturplanungsleistung umfasst folgende Einzelleistungsbilder:

- Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI 2021
inklusive Technische Anlagen in Freianlagen gemäß KG 550
- Freianlagen nach § 39 HOAI 2021
inklusive Verkehrsfläche gemäß KG 530

2.2 Die Parteien schließen für jedes dieser Leistungsbilder Einzelverträge gemäß Anhang ab, nämlich:

- Architektenvertrag für Freianlagen / Außenanlagen
- Ingenieurvertrag für Ingenieurbauwerke



§ 3 Besondere Pflichten des Infrastrukturplaners

Hiervon ist die Verantwortung des Auftragnehmers als Gesamtplaner der einzelnen Leistungsbilder, insbesondere in Bezug auf die Gesamtkoordination der Planung, unberührt. Er ist alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers bezüglich der gesamten Planungsleistungen mit allen einzelnen Leistungsbildern.

§4 Schlussbestimmungen

4.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Ausgefertigt:



Heppenheim, den

Auftragnehmer

.....
Ort, Datum

.....
Johannes Kühn
Techn. Betriebsleiter

.....
Stefan Lienert
Stellv. kaufm. Betriebsleiter

.....
Unterschrift